



Richtlinie der Stadt Damme zur Förderung von Klimaschutzmaßnahmen

aufgestellt durch Beschluss des Rates der Stadt Damme vom 20.07.2021

geändert durch Beschluss des Rates der Stadt Damme vom 27.09.2022 (1. Änderung)

geändert durch Beschluss des Rates der Stadt Damme vom 19.09.2023 (2. Änderung)

geändert durch Beschluss des Rates der Stadt Damme vom 18.06.2024 (3. Änderung)

In der Fassung der 3. Änderung, die der Rat der Stadt Damme mit Beschluss vom 18.06.2024 verabschiedet hat und mit Datum vom 01.07.2024 in Kraft tritt

1. Zielsetzung:

Die Bundesregierung hat sich anspruchsvolle Klimaschutzziele gesetzt: Die Treibhausgasemissionen in Deutschland sollen bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Niveau von 1990 reduziert werden. Langfristig soll bis zum Jahr 2045 eine möglichst vollständige Reduktion und weitgehende Treibhausgasneutralität erreicht werden. Das im Oktober 2019 von der Bundesregierung beschlossene Klimaschutzprogramm 2030 setzt den Klimaschutzplan mit konkreten Maßnahmen in den Sektoren Energiewirtschaft, Industrie, Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft, Abfall und Kreislaufwirtschaft sowie Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft um.

Energieeinsparung und Klimaschutz stellen für die Stadt Damme zentrale umweltpolitische Aufgaben dar, die bereits im Jahr 2014 im integrierten Klimaschutzkonzept der Stadt Damme verankert wurden. Auf der Grundlage des Klimaschutzkonzeptes sollen nationale und internationale Klimaschutzziele durch eine erhebliche Verringerung der CO₂-Emissionen im Stadtgebiet maßgeblich unterstützt werden.

Ziel dieser Richtlinie ist somit die Förderung vom Einbau von Regenwasseranlagen, die Förderung von Dachbegrünungen im privaten und gewerblichen Bereich sowie die Förderung sog. Balkonsolaranlagen (Stecker-Solar-Geräte) durch die Stadt Damme, im Folgenden „Stadt“ genannt.

2. Allgemeines/Definition

- (a) Die Förderung erfolgt nach eigenem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (b) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht.

- (c) Über die Förderung entscheidet der Bürgermeister im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung. Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs bei der Stadt Damme berücksichtigt. Im Zweifelsfall obliegt die Entscheidung einer Förderung dem Verwaltungsausschuss der Stadt Damme.

3. Gegenstand der Richtlinie

Förderfähig sind:

- (a) Die Ausstattung von Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden mit Regenwasseranlagen (Zisternen), um den Verbrauch hochwertigen Grund- und Quellwassers durch die Verwendung von Niederschlagswasser zu verringern.
- (b) Zuschüsse für die dauerhafte Herstellung (mind. 5 Jahre) von Dachbegrünungen auf bzw. an Wohn- und Nichtwohngebäuden einschließlich Nebengebäuden.
- (c) Zuschüsse für die Anschaffung von Balkonsolaranlagen (Stecker-Solar-Geräten) mit einer elektrischen Leistung von 200 bis zu 800 Watt Spitzenleistung (Wp) auf und an Neu- und Bestandsgebäuden zur Wohnnutzung im Gebiet der Stadt Damme.

4. Antragsberechtigte

Als Gebäudeeigentümer (gemäß § 903 BGB) sind alle natürlichen und juristischen Personen antragsberechtigt. Wohnungseigentümergeinschaften bestellen eine bevollmächtigte Vertretung, an die die Förderung ausgezahlt wird. Bei dem dritten Förderbaustein (Balkonsolaranlagen) sind darüber hinaus Mieter von Wohnflächen im Gebiet der Stadt Damme förderfähig.

1. Förderbaustein Regenwasseranlagen (Zisternen)

5. Art der Förderung

Gefördert wird die Ausstattung von Wohngebäuden (Ein- und Mehrfamilienhäuser) und Nichtwohngebäuden mit Regenwasseranlagen (Zisternen). Regenwasseranlagen sind Einrichtungen, die über Dachflächen ablaufendes Niederschlagswasser zur weiteren Verwendung im häuslichen Bereich sammeln, z. B. für die Gartenbewässerung und für die WC-Spülung.

Förderstufe	Fassungsvermögen in m ³	Förderbetrag in €
1	2 bis 2,99	400 €
2	3 bis 3,99	500 €
3	4 bis 4,99	600 €
4	5 bis 5,99	700 €
5	6 bis 6,99	800 €
6	7 bis 7,99	900 €
7	8 bis 8,99	1000 €
8	9 bis 10,99	1200 €

6. Allgemeine Antrags- und Fördervoraussetzungen

Den Regenwasseranlagen darf nur von Dachflächen ablaufendes Niederschlagswasser zugeführt werden. Hofabläufe dürfen wegen der nicht auszuschließenden Verunreinigung nicht angeschlossen werden. Die Regenwasserzisterne muss darüber hinaus ein Mindestvolumen von 2 m³ aufweisen, um förderfähig zu sein.

Nicht gefördert werden Maßnahmen oder Anlagen,

- deren Herstellungs- und/oder Anschaffungskosten unter 700 € liegen.
- wenn die Gesamtfinanzierung der Maßnahme nicht sichergestellt ist.
- mit denen vor Bewilligung einer Förderung schon begonnen worden ist.

2. Förderbaustein Dachbegrünungen

7. Art der Förderung

(a) Gefördert wird die fachgerechte Anlage von extensiven Dachbegrünungen sowohl im Wohn- und Gewerbebau als auch auf Vereinsgebäuden. Die Förderung ist möglich bei Neubauten als auch bei Nachrüstung vorhandener Dächer mit extensiver Begrünung.

(b) Anlagen, die aufgrund rechtlicher Vorgaben hergestellt werden müssen (z.B. durch Bebauungspläne), werden nicht gefördert.

(c) Förderfähig sind bei Dachbegrünungen folgende Maßnahmen für Flachdächer und weitere geneigte Dächer:

- der Aufbau der Vegetationsschicht wie Schutzvlies, Filtermatte, Drainschicht, Substrat, Ansaat oder Pflanzen, wobei eine Substratschicht von mindestens 8 cm Aufbaudicke gewährleistet sein muss; der Abflussbeiwert darf höchstens 0,3 betragen.

(d) Dächer mit Freiraumnutzung (Intensive Dachbegrünung bzw. begehbare Dachgärten) sind förderfähig, wenn:

- ihre Retentionsleistung (Wasserrückhaltevermögen) einer einfachen Intensivbegrünung entspricht (Abflussbeiwert von mindestens 0,3) und von einem entsprechend qualifizierten Fachplaner bestätigt wird.
- sie eine Nettovegetationsfläche von mindestens 35 % der Gesamtdachfläche aufweisen.
- sie entweder öffentlich zugänglich oder gemeinschaftlich durch alle Hausbewohner oder Angestellten nutzbar sind, gleichzeitig muss das Gebäude über mindestens 2 Wohneinheiten bzw. 4 Arbeitsplätze verfügen.

Nicht gefördert werden:

- Dachbegrünungen, die aufgrund rechtlicher Vorgaben hergestellt werden müssen (z. B. als Auflage im Zusammenhang eines Bebauungsplans)
- Maßnahmen zur Aufstellung von einzelnen Pflanzenkübeln oder ähnlichen Maßnahmen, Kiesschüttungen, Platten-, Holz- oder ähnliche Beläge
- Dekorationen, Mobiliar und sonstige Ausrüstungsgegenstände
- Arbeiten nach Ende des Bewilligungszeitraums
- Sanierungen vorhandener Gründächer
- Maßnahmen, mit denen vor Bewilligung einer Förderung schon begonnen worden ist

8. Umfang und Höhe der Förderung zur Dachbegrünung

- Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung durch nichtrückzahlende Zuschüsse (Projektförderung).
- Jede Anlage kann nur einmal gefördert werden.
- Der Zuschuss beträgt 40% der als förderungsfähig anerkannten Kosten der Anlage. Der maximale Gesamtförderbetrag pro Dachfläche beträgt jeweils 2.000,00 Euro.

3. Förderbaustein Balkonsolaranlagen (Stecker-Solar-Geräte)

9. Art der Förderung

Gefördert werden die Anschaffungskosten für Balkonsolaranlagen (Stecker-Solar-Geräte) mit einer elektrischen Leistung von 200 bis zu 800 Watt Spitzenleistung (Wp) auf und an Neu- und Bestandsgebäuden zur Wohnnutzung im Gebiet der Stadt Damme.

Eine Förderung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- Der Strom wird aus steckerfertigen PV-Anlagen („Stecker-PV“) erzeugt.
- Bis zur Installation eines geeichten Zweirichtungszählers werden übergangsweise alte rückwärtsdrehende Zähler geduldet.
- Die Mindestleistung der Gesamtanlage beträgt 200 Wp oder 0,20 kWp.
- Die maximale Leistung der Gesamtanlage beträgt 800 Wp oder 0,8 kWp (ab Ausgang Wechselrichter)
- Die Zustimmung des Vermieters/der Vermieterin oder ggf. der Hauseigentümergeinschaft liegt vor.

- Einbau einer in den Markt eingeführten Anlage, die einen NA-Schutz gemäß VDE-AR-N 4105 besitzt oder dem DGS Sicherheitsstandard entspricht. Die Konformitätserklärung ist dem Antrag beizufügen.
- Eine Anmeldung im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur <http://www.marktstammdatenregister.de/> ist durchzuführen.
- Die zu fördernde Anlage muss eine Neuanlage sein.
- Nicht förderfähig sind Maßnahmen, mit denen vor Bewilligung einer Förderung schon begonnen wurde.

10. Umfang und Höhe der Förderung

- Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung durch nichtrückzahlende Zuschüsse (Projektförderung).
- Jede Anlage kann nur einmal gefördert werden. Als Anlage ist die gesamte Balkonsolaranlage samt Wechselrichter und aller benötigten technischen Infrastruktur definiert und nicht das einzelne Modul.
- Der Zuschuss beträgt 25 % der als förderungsfähig anerkannten Kosten der Anlage. Maximal aber 200 €.

11. Kumulation zu dieser Richtlinie

Eine Kumulation mit anderen Förderprogrammen (z.B. Kreditanstalt für Wiederaufbau oder Dorfentwicklung) ist grundsätzlich möglich, soweit es diese Förderprogramme ermöglichen.

12. Antragsverfahren

(a) Der Antrag ist schriftlich bei der Stadt zu stellen. Das erforderliche Antragsformular ist im Rathaus oder im Internet erhältlich.

(b) Ein vollständiger Antrag umfasst das vollständig ausgefüllte Antragsformular mit allen darin geforderten Anlagen und den gültigen Angeboten.

Die Stadt behält sich vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern, soweit diese für die Entscheidung über den Antrag erforderlich sind. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, erlässt die Stadt eine schriftliche Förderzusage.

(c) Der Bewilligungszeitraum der Fördermittel gilt innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach schriftlicher Förderzusage zum Abruf der Fördermittel. Innerhalb dieser Frist sind der Stadt alle gemäß Förderzusage verlangten Nachweise vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Fristverlängerung um maximal 3 Monate möglich, wenn die Verlängerung vor Ablauf der Frist schriftlich beantragt und begründet wird. Bei Nichtbeachtung verliert die Förderzusage umgehend ihre Gültigkeit.

(d) Wenn seitens der Stadt festgestellt wird, dass die Anforderungen der Förderrichtlinie in vollem Umfang erfüllt wurden, wird der endgültige Bewilligungsbescheid erlassen und die Fördersumme auf das Konto der/des Antragstellenden überwiesen.

13. Rückforderung

(a) Die geförderten Anlagen (Zisternen, Dachbegrünungen und Balkonsolaranlagen) sind mindestens 5 Jahre nach Fertigstellung (Datum der Einspeisezusage) zu erhalten. Werden sie vor Ablauf dieser Frist entfernt, führt dies zur Aufhebung des Bewilligungsbescheides und zur Rückforderung der Förderung.

(b) Werden nachträglich Tatsachen bekannt, aus denen sich ergibt, dass der Zuschuss aufgrund falscher Angaben gewährt wurde, ist der gesamte Zuschuss zurückzuzahlen.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 02.08.2021 in Kraft.

Beschluss des Rates der Stadt Damme vom 20.07.2021

geändert durch Beschluss des Rates der Stadt Damme vom 27.09.2022 (1. Änderung)
geändert durch Beschluss des Rates der Stadt Damme vom 19.09.2023 (2. Änderung)
geändert durch Beschluss des Rates der Stadt Damme vom 18.06.2024 (3. Änderung)

Damme, den 24.06.2024

gez. Mike Otte

Bürgermeister